

99080082261000

# Anzeige des Baubeginns genehmigungspflichtiger Luftfahrthindernisse Entgegennahme

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/services/99080082261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080082261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige des Baubeginns genehmigungspflichtiger Luftfahrthindernisse Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Beginn der Errichtung von genehmigungspflichtigen Luftfahrthindernissen anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Baubeginnsanzeige
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (individuell, 080)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Entgegennahme (261)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	Bauverfahren (2050500)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	10.01.2023
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_14.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_15.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_17.html</a> <a href="https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24042020_LF15.htm">https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24042020_LF15.htm</a>
<b>Teaser</b>	Melden Sie der Luftfahrtbehörde den Beginn der Errichtung eines Hindernisses für die Luftfahrt wie zum Beispiel eines Krans oder Baugerätes, nachdem Sie eine Genehmigung für dieses Vorhaben erhalten haben.
<b>Volltext</b>	<p>Sie müssen der Luftfahrtbehörde mitteilen, wann Sie mit der Errichtung eines genehmigungspflichtigen Luftfahrthindernisses wie zum Beispiel Anlagen oder Baugeräte beginnen werden.</p> <p>Dazu müssen Sie eine Genehmigung für das Luftfahrthindernis von der zuständigen Behörde haben. Wenn Sie das Datum des Baubeginns wissen, müssen Sie es der Luftfahrtbehörde unverzüglich mitteilen.</p> <p>Nach Abschluss des Baus reichen Sie die Vermessungsdaten unverzüglich an die Luftfahrtbehörde weiter. Die Luftfahrtbehörde übermittelt die Daten an eine Flugsicherungsorganisation. Die Flugsicherungsorganisation veröffentlicht die</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Vermessungsdaten des Luftfahrthindernisses für den Flugverkehr.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gegebenenfalls die Genehmigung des Vorhabens durch die zuständige Behörde</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie haben eine Genehmigung für Ihr Vorhaben erhalten.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Teilen Sie der Luftfahrtbehörde mit, wann Sie mit der Errichtung eines genehmigten Luftfahrthindernisses beginnen. Dazu zeigen Sie der Luftfahrtbehörde Ihre Kontaktdaten, die Genehmigung sowie den Standort und den Errichtungsbeginn des Luftfahrthindernisses an.</p> <p>Die Anzeige müssen Sie bei der Luftfahrtbehörde einreichen, bevor Sie mit der Errichtung beginnen. Die Luftfahrtbehörde prüft dann Ihre Angaben.</p> <p>Sollten Sie noch keine Genehmigung für Ihr Vorhaben haben, müssen Sie diese vorher bei der zuständigen Behörde beantragen.</p> <p>Wenn Sie mit der Errichtung fertig sind, teilen Sie der Luftfahrtbehörde die tatsächlichen Vermessungsdaten des Hindernisses mit. Ihre Angaben werden von der Luftfahrtbehörde geprüft und an eine Flugsicherungsorganisation übermittelt. Die Flugsicherungsorganisation veröffentlicht die Daten zur Sicherheit des Flugverkehrs.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Sollten Sie die Anzeige des Baubeginns nicht unverzüglich bei der Luftfahrtbehörde einreichen, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Sie eingeleitet werden.
<b>Rechtsbehelf</b>	Es ist kein Rechtsbehelf möglich.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beginn der Errichtung von genehmigungspflichtigen Luftfahrthindernissen anzeigen</li> <li>• Genehmigung des Vorhabens durch die zuständige Behörde muss vorliegen</li> <li>• Datum des Errichtungsbeginns ist der Luftfahrtbehörde unverzüglich bei Bekanntwerden mitzuteilen</li> <li>• Tatsächliche Vermessungsdaten sind der Luftfahrtbehörde unverzüglich nach Abschluss der Errichtung mitzuteilen</li> <li>• Formular kann zur Anzeige genutzt werden</li> <li>• Zuständige Behörde: Luftfahrtbehörde</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Luftfahrtbehörde
Formulare	Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	